



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 8 A

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

E-Mail: begutachtungen@bmg.gv.at

GZ: FA1F-18.02-63/2012-1 Bezug: BMG-92254/0029-
II/A/2/2011

→ **Sanitätsrecht und
Krankenanstalten**

Bearbeiter: Mag. Hofer Peter
Tel.: 0316/877-3372
Fax: 0316/877-3373
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 17. Jänner 2012

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-
technischen Dienste geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2012);
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 3.11.2011, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

In dem das allgemeine Begutachtungsverfahren einleitenden Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche MTD-Gesetz-Novelle mit dem Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) zusammengeführt und im Rahmen dieses Projektes gemeinsam umgesetzt werden soll. Bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfes wäre daher natürlich wünschenswert zu wissen, in welcher Form das MAB-Gesetz nunmehr geplant ist, nachdem der seinerzeitige Begutachtungsentwurf wohl nicht einhellige Zustimmung der Länder gefunden hat.

Unabhängig von dieser Frage einer gemeinsamen Umsetzung beider Gesetze wird der vorliegende Entwurf einer MTD-Gesetz-Novelle 2012 mit folgender Begründung strikt abgelehnt:

8010 Graz, Friedrichgasse 9
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Der geplante § 34c und die diesbezüglichen Erläuterungen gehen davon aus, dass diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte in verschiedenen Bereichen nicht rechtskonform eingesetzt werden. Diese globale Feststellung in den Erläuterungen kann schon allein im Hinblick auf damit allenfalls verbundene Haftungen der Krankenanstaltenträger und der die Aufsicht ausübenden Behörden in dieser Form nicht akzeptiert werden. Allein die Feststellung, dass in niederösterreichischen Krankenanstalten den gehobenen medizinisch-technischen Diensten vorbehaltene Tätigkeiten von MTFs ohne ärztliche Aufsicht durchgeführt werden, ist schon anhand der krankenanstaltenrechtlichen Vorgaben kaum vorstellbar. Wenn in dieser Form nicht nur den diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften, sondern auch den Krankenanstalten- und Ausbildungsträgern sowie der sanitären Aufsicht eine Missachtung des Berufsrechtes bzw. Organisationsverschulden vorgehalten wird, scheint die Forderung legitim, nicht nur eine Lösung des Problems ins Auge zu fassen, sondern das Problem in seinem qualitativen und quantitativen Ausmaß aufzuzeigen und darzustellen, welche Tätigkeitsbereiche vom Berufsbild MTF nicht erfasst sind und dennoch ausgeübt werden. Die Ausarbeitung einer Liste der möglichen Tätigkeiten durch das Bundesministerium für Gesundheit sollte vor der Erlassung einer Novelle als Grundlage für diese und auch für das Begutachtungsverfahren und nicht nach Inkrafttreten des Gesetzes als Empfehlung für die Vollzugsbehörden erfolgen. Nach Feststellung dieser Tätigkeitsbereiche und entsprechender Abklärung mit den Ländern kann auch erst dem Ersuchen um Mitteilung entsprochen werden ob, wie viele und in welchen Sparten bzw. Fachbereichen MTFs von der vorgeschlagenen Übergangsregelung betroffen wären.

Einvernehmen besteht sicherlich dahingehend, dass die rechtlichen Grundlagen der Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes die zurzeit gelebte Realität nicht in allen Punkten abdecken, wobei sicherlich zumindest in einigen Bereichen einfach die Weiterentwicklung der medizinischen Technik und damit des Berufsbildes zu durchaus im Wege der Interpretation überbrückbaren Divergenzen geführt hat. Eine vergleichbare Problematik liegt sichtlich auch bei den Berufsbildern der Radiologietechnologen/-innen und Logopäden/-innen vor, die aber in den Ziffern 1 und 2 des Begutachtungsentwurfes einer „schmerzlosen“ Lösung zugeführt wird. Die Erläuterungen zu Ziffer 2 (§ 2 Abs. 6) gehen davon aus, dass die Behandlung von Schluckstörungen bereits derzeit Bestandteil des Berufsbildes ist und dennoch nunmehr explizit im Berufsbild der Logopäden/-innen verankert wird. Eine derartige letztlich pragmatische Lösung einer Anpassungsproblematik wie im § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 6 des Entwurfes wird begrüßt und gleichzeitig bedauert, dass für den Bereich der MTFs eine solche Lösung nicht einmal versucht, sondern hier ohne Erstellung entsprechender Grundlagen zu einer alle Beteiligten belastenden und komplizierten Übergangsregelung gegriffen wird.

Trotz der dargestellten grundsätzlichen Ablehnung des Begutachtungsentwurfes wird **zu den einzelnen Bestimmungen** Folgendes ausgeführt:

Zu § 34c Abs. 2:

Der Ablauf der Übergangsregelung mit 31.12.2014 schließt MTFs von der Inanspruchnahme dieser aus, die ab jetzt bis zum Inkrafttreten der Novelle neu in allenfalls betroffenen Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden. Hier schiene es gerechter, nicht einen fixen Zeitpunkt für das Auslaufen der Übergangsregelung festzusetzen, sondern eine Frist von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu wählen.

Zu § 34c Abs. 3:

Unabhängig davon, dass eine Auflistung der allenfalls von einer Übergangsregelung betroffenen Tätigkeiten als Grundlage für eine Novelle vor der Begutachtung erfolgen sollte, ist diese Bestimmung in keiner Weise legislativ ausreichend determiniert, da das Entwickeln von verbindlichen Kriterien im Sinne eines einheitlichen Vorgehens der Länder wohl nur entweder im Erlassweg (der keiner gesetzlichen Grundlage bedarf) oder im Wege einer Durchführungsverordnung erfolgen kann. Im Zusammenhang mit einer Verordnungsermächtigung wären aber zumindest Grundsätze für diese Kriterien gesetzlich vorzusehen.

Zu § 34c Abs. 4:

Die Festlegung einer tätigkeitsbezogenen Ergänzungsausbildung kann im Hinblick auf das vorgesehene Mindeststundenausmaß wohl ebenfalls erst beurteilt bzw. nachvollzogen werden, wenn die von der Ergänzungsausbildung abzudeckenden Tätigkeitsbereiche festgestellt sind. Erst dann wird aus fachlicher Sicht zu beurteilen sein, ob für jeden dieser Bereiche 60 Stunden ausreichen oder allenfalls überzogen sind. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf einen sprachlichen Fehler im Entwurf, da der Begriff „Fachschul-“ sicherlich durch das Wort „Fachhochschul-“ ersetzt werden müsste, sowie auf die Tatsache, dass das MTD-Gesetz Ausbildungen in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten auch in entsprechenden Akademien vorsieht. Dies sollte auch im Zusammenhang mit Ergänzungsausbildungen berücksichtigt werden.

Zu den Kosten:

Zu eventuellen finanziellen Auswirkungen der Novelle sind konkrete Äußerungen erst möglich, wenn die betroffenen Tätigkeitsbereiche abgegrenzt sind und damit die Zahl der Betroffenen eingeschätzt werden kann. Dabei wären auch Aussagen über Ausmaß und Träger der Kosten der Ergänzungsausbildungen wünschenswert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)